

Satzung der Sportstiftung Hessen

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen

„Sportstiftung Hessen“.

2. Sie hat ihren Sitz in Wiesbaden.

3. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist, Sportlerinnen und Sportler, die für einen hessischen Verein starten und infolge ihrer sportlichen Betätigung der besonderen Hilfe bedürfen, zu unterstützen. Die Stiftung vergibt ihre Mittel an die Sportlerinnen und Sportler nach leistungsabhängigen und offen zu legenden Kriterien gemäß den Förderrichtlinien. Des Weiteren können Trainerinnen und Trainer unter Zugrundelegung von festgelegten Förderkriterien gefördert werden. Die Förderung kann auch gegenüber Einrichtungen erfolgen, die die Sportlerinnen und Sportler in ihrer Entwicklung als Leistungssportler und Leistungssportlerin unterstützen.

2. Die Stiftung fördert und unterstützt wie folgt:

- Hilfe im Rahmen der sportpsychologischen und sportmedizinischen Betreuung wie die Ermöglichung regelmäßiger sportärztlicher Untersuchungen der geförderten Sportlerinnen und Sportler oder die Durchführung sportärztlicher Leistungstests;
- Hilfe zur sportlichen Leistungsförderung wie den regelmäßigen Transfer zu Trainingsstätten, zur Unterstützung bei den Kosten für die Teilnahme an Lehrgangs- und Wettkampfmaßnahmen oder zur Unterstützung bei Kosten für Internatsaufenthalte oder die Hilfe bei der Honorierung von Trainerinnen und Trainern;
- Hilfe zur schulischen und beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung wie ergänzende Maßnahmen zur schulischen Leistungssteigerung oder die Unterstützung bei weiterbildenden Maßnahmen;
- Hilfe bei sozialen Härten, die insbesondere durch die Ausübung des Leistungssports entstanden sind wie regelmäßige Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts, wobei nur Personen nach § 53 der Abgabenordnung gefördert werden dürfen sowie
- Einrichtungen und Institutionen, die die Sportlerinnen und Sportler in ihrer Entwicklung als Leistungssportler/in unterstützen.

- Trainerinnen und Trainer, die die Sportlerinnen und Sportler in ihrer Entwicklung als Leistungssportler/in unterstützen.
3. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 4. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 **Grundstockvermögen**

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschränkt zu erhalten (nominell). Ein Rückgriff auf die Substanz des Grundstockvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsbehörde zulässig, wenn dadurch die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird und der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist.
2. Zur Substanz des Grundstockvermögens i. S. von Absatz 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender der Leistungen etwas anderes bestimmt hat. Zustiftungen sind freiwillige Leistungen.
3. Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifter oder Dritter erhöht werden.

§ 4 **Erträge des Stiftungsvermögens**

1. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die (Zu-)Stifter, ihre Rechtsnachfolger und Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
2. Die Erträge sind jährlich zweckentsprechend zu verwenden und dürfen nicht über einen längeren Zeitraum angesammelt werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

§ 5 Organe

Stiftungsorgane sind der Vorstand, das Kuratorium und der Gutachterausschuss. Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu acht Mitgliedern; ihm gehören jeweils hälftig an:

- bis zu vier Vertreter/innen, die vom für den Sport im Land Hessen zuständigen Ministerium benannt und berufen, ggf. auch abberufen, werden sowie
- bis zu vier Vertreter/innen, die vom Landessportbund Hessen e.V. benannt und berufen, ggf. auch abberufen, werden.

2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuberufung im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist ein Ersatzmitglied zu berufen. Die Amtszeit von später berufenen Vorstandsmitgliedern endet mit der Amtszeit des Vorstands. Wiederberufungen sind zulässig.

3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung der Stiftung und, soweit vorhanden, der Geschäftsordnung sowie des Geschäftsverteilungsplans. Im Übrigen leitet der Vorstand die Stiftung unter eigener Verantwortung.

2. Für die laufenden Geschäfte können ein oder mehrere Geschäftsführer/innen und Mitarbeiter/innen eingesetzt werden. Mitglieder des Vorstandes können, sofern dies nicht in der Satzung anders geregelt ist, keine weiteren Funktionen in der Sportstiftung Hessen übernehmen.

3. Der Stiftungsvorstand beruft die Mitglieder des Gutachterausschusses und kann sie abberufen.

4. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.

5. Der Vorstand gibt sich und den weiteren Organen eine Geschäftsordnung.

6. Der Vorstand entscheidet über die Verteilung der Stiftungserträge und kann dazu Richtlinien festlegen.
7. Der Vorstand entscheidet über die Anlage des Stiftungsvermögens.
8. Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen im Benehmen mit dem Kuratorium beratende Ausschüsse und Beiräte bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 **Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist von dem/der Vorsitzenden oder von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder deren Überwachung erforderlich erscheint, mindestens jedoch zweimal im Geschäftsjahr.
2. Für die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Zeit, Art und gegebenenfalls des Ortes der Sitzung sowie die Übersendung der Sitzungsunterlagen gilt eine Frist von zwei Wochen.
3. Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Mitglieder des Vorstands können auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an einer Vorstandssitzung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben (hybride Sitzung). Eine Sitzung kann auch in ausschließlich virtueller Form im Wege der elektronischen Kommunikation abgehalten werden. Die Entscheidung über die Art der Sitzung obliegt dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden nach pflichtgemäßem Ermessen.

Ein außerhalb einer Sitzung gefasster Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder in einem schriftlichen Umlaufverfahren beteiligt wurden, bis zu dem von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden in der Beschlussvorlage gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

4. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, hierunter der/die Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit, der/die stellvertretende Vorsitzende, an der Beschlussfassung mitwirken. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

5. Beschlüsse des Vorstandes sind in Textform niederzulegen.

§ 9 **Geschäftsjahr, Rechnungsprüfung**

1. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

2. Die Jahresrechnung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel im jeweiligen Geschäftsjahr werden durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft.

3. Der Vorstand bzw. in dessen Auftrag die Geschäftsführung erstellt innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresrechnung, die zusammen mit der Vermögensaufstellung der Stiftung bei der Aufsichtsbehörde einzureichen sind.

§ 10 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die bereit und in der Lage sind, mit Rat und Tat in besonderer Weise zur Verwirklichung des Ziels der Stiftung beizutragen.

2. Dem Kuratorium gehören als „geborene Mitglieder“ an:

- ein/e Vertreter/in des für den Sport zuständigen Ministeriums des Landes Hessen sowie
- ein/e Vertreter/in des Landessportbundes Hessen e.V.

3. Das Kuratorium kann durch Mehrheitsbeschluss weitere Mitglieder aufnehmen bzw. auch abberufen. Hierbei kann es sich auch um Vertreter/innen juristischer Personen handeln. Die Zahl der Kuratoriumsmitglieder ist nicht begrenzt.

4. Die Vertreter/innen des für den Sport zuständigen Ministeriums des Landes Hessen und des Landessportbundes Hessen e.V. wechseln sich nach §10 Abs. 2 jährlich im Vorsitz des Kuratoriums und in der Stellvertreterposition ab.

5. Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an den Kuratoriumssitzungen teil.

6. Die Mitglieder des Kuratoriums werden für einen Zeitraum von 5 Jahren bestellt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

§ 11 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium fördert die Zwecke der Stiftung und berät den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Das Kuratorium nimmt zu diesem Zweck die Jahresabschlussrechnung sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegen und entlastet den Vorstand.

§ 12 Sitzungen des Kuratoriums

1. Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Das Kuratorium muss einberufen werden, wenn mindestens vier Mitglieder dies verlangen.

2. Für die Einberufung der Sitzungen des Kuratoriums durch die/den Vorsitzenden oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n gilt §8 (2) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Ladungsfrist drei Wochen beträgt.

3. Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Mitglieder des Kuratoriums können auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an einer Kuratoriumssitzung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben (hybride Sitzung). Eine Sitzung kann auch in ausschließlich virtueller Form im Wege der elektronischen Kommunikation abgehalten werden. Die Entscheidung über die Art der Sitzung obliegt dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden nach pflichtgemäßem Ermessen.

Ein außerhalb einer Sitzung gefasster Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder in einem schriftlichen Umlaufverfahren beteiligt wurden, bis zu dem von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden in der Beschlussvorlage gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

4. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.. Eines dieser Mitglieder muss der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in sein. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

5. Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit der einfachen Mehrheit der an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder gefasst.

6. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 13 **Gutachterausschuss**

1. Der Vorstand beruft einen Gutachterausschuss, dessen Mitglieder in allen Förderungsangelegenheiten im Sinne von § 2 dieser Satzung beratend tätig sind.

2. Es ist die Aufgabe des Gutachterausschusses, dem Vorstand aufgrund vorliegender Anträge die zu fördernden Sportlerinnen und Sportler und aufgrund sportfachlicher Beratungen die zu fördernden Einrichtungen gem. § 2 Abs. 2 sowie die jeweils geeigneten Fördermaßnahmen vorzuschlagen.

3. Der Gutachterausschuss besteht aus fünf Mitgliedern; sie werden auf vier Jahre berufen. Wiederberufungen sind zulässig. Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in.

4. Der/Die Vorsitzende beruft den Ausschuss nach Bedarf ein. Der/Die Vorsitzende des Vorstandes bzw. dessen/deren Stellvertreter/in kann an den Sitzungen des Gutachterausschusses teilnehmen. Der Vorstand ist immer über Sitzungstermine und Sitzungsergebnisse zu unterrichten.

§ 14
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 15
Satzungsänderung, Zusammenlegung, Aufhebung der Stiftung

1. Anträge auf Änderung der Satzung, des Zwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sowie die Auflösung der Stiftung können auf Vorschlag des Vorstandes und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erfolgen. Bei Änderung des Stiftungszwecks hat der neue Stiftungszweck unverändert gemeinnützige zu sein und auf dem Gebiet der Sportförderung zu liegen.

Anträge auf Satzungsänderungen erfolgen ausschließlich mit der Zielsetzung, dass die bestmögliche Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Willen und den Vorstellungen der Stifter gewährleistet wird.

3. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung oder Zusammenlegung sind jeweils vom Vorstand und vom Kuratorium zu fassen. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und werden vom Vorstand zur Genehmigung bei der Stiftungsbehörde eingereicht. Die übrigen Regelungen der §§ 8 und 12 finden Anwendung.

4. Die Satzung tritt mit dem Datum der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

§ 16
Anfallberechtigung

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 oder analog der Regelung in § 15 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

Genehmigt
Darmstadt, den 14.1.2026
Regierungspräsidium Darmstadt
Im Auftrag


Fleckenstein

Satzung der Sportstiftung Hessen

